



Informationen zur Haltung von Marmosetten



Die Haltung von Marmosetten ist **bewilligungspflichtig**. Wer Marmosetten halten möchte, benötigt dafür eine **Haltebewilligung** des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. a TSchV).

Bewilligungspflichtige Arten

- Gattung *Callithrix*
- Gattung *Mico*
- Gattung *Cebuella*

Mindestanforderungen

Marmosetten müssen in Gruppen von mindestens **zwei Tieren** gehalten werden. Meist ist dies ein monogames Paar mit noch nicht erwachsenen, tolerierten Nachkommen (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 34 TSchV).

Die minimal vorgeschriebene **Gehegegrösse** für zwei Tiere muss mindestens 3 m² Fläche und 6 m³ Volumen betragen. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden und gelten auch für die Haltung eines einzelnen Tieres, wobei eine Einzelhaltung nur in begründeten und bewilligten Einzelfällen erfolgen darf. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 0.5 m² für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 1 Ziffer 19 TSchV). Falls ein Ausseengehege vorhanden ist, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 36 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören **Schlafboxen** für jedes Tier, genügend **Verstecke** und geeignete **Klettermöglichkeiten**, wobei die Dicke der Kletteräste den Greiforganen der Tiere zu entsprechen hat (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 2, 3, 6 TSchV). Wichtig für alle Primaten ist eine ausreichende **Beschäftigung** der Tiere durch wechselnde Gegenstände und abwechslungsreiches Verstecken von Nahrung (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 14 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine Haltebewilligung für Marmosetten beantragen möchte, muss zuerst eine **Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung** (FBA) absolvieren (vgl. Art. 85 Abs. 2; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Die Adressen der anerkannten Kursanbieter FBA sind auf der [Website](#) des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gelistet (vgl. Art. 197 TSchV). Der Nachweis der FBA ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **«Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren»** beim Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung
Veterinäramt: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 2 TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

2 In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt

Art. 89 Bst. a TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere;

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 1 Ziffer 19 TSchV Besondere Anforderungen

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 6) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z. B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Primaten müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 34) Monogames Paar mit subadulten, tolerierten Nachkommen.
- 36) Wenn ein Aussengehege vorhanden ist, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein.